



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Mittwoch 13. Januar 2021

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als als Kategorie I Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit	S. 10
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist	S. 17
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Tragen einer Mund-Nasen-Schutz Bedeckung in Kindertagesstätten bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner	S. 23
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Maßnahme zum Nassabbau und den Verbleib einer Wasserfläche auf den Flurstücken 21, 22, und 234 der Flur 10, Gemarkung und Gemeinde Westerrönfeld	S. 27
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Eckernförder Bucht für das Haushaltsjahr 2021	S. 28
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Wehrau / Haalerau für das Haushaltsjahr 2021	S. 29



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Antonia Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg  
08.01.2021

## Allgemeinverfügung

### des Kreises Rendsburg-Eckernförde

über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als Kategorie I Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit

Gemäß §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### Personen,

1. die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder

2. die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung durchgeführter SARS-CoV-2 Antigenschnelltest auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist



Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

oder

3. die nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen sind

oder

4. denen durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (positiv getestete Personen),

**sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis auf Weiteres ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne).**

5. Die unter Ziffer 2 genannten Personen dürfen zur Durchführung einer molekularbiologischen Untersuchung auf SARS-CoV-2-Viren ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen, d.h. keinerlei Zwischenstopps.
6. Die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich unter untenstehenden Kontaktdaten beim Fachdienst Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde, welcher über das Bürgertelefon (04331/202-850) oder per E-Mail unter [gesundheitsschutz@kreis-rd.de](mailto:gesundheitsschutz@kreis-rd.de) zu melden.

Folgende Daten müssen mitgeteilt werden:

- Vor- und Nachname,  
Geburtsdatum,  
Telefonische Erreichbarkeit,  
Anschrift,  
Einordnung der eigenen Person (Ziffer 1 - 3),  
Krankheitssymptome inkl. Mitteilung des Tages des ersten Auftretens,  
Tag des Testes,
  - Vor- und Nachname von noch im Haushalt lebenden Personen
7. Die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Personen sind verpflichtet, folgende **Verhaltensmaßnahmen** einzuhalten:
    - Kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen.
    - Ein Abstand von > 1,50 - 2m zu allen Personen ist einzuhalten.
    - Benutzung von Einwegtaschentüchern beim Naseputzen.
    - Tragen eines **eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes**, wenn es unver-

meidlich ist, dass Sie den Raum mit Dritten teilen müssen. Dieser ist bei Durchfeuchtung, spätestens nach zwei Stunden zu wechseln.

- Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und sich im gleichen Haushalt befinden (engster Familienkreis). Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
  - Führen eines **Tagebuchs** bezüglich ihrer Symptome, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen. Die Körpertemperatur ist **zweimal täglich** zu messen.
  - Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter den aufgeführten Kontaktdaten zu informieren.
8. Den unter Ziffer 1-4 genannten Personen wird die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31 IfSG untersagt. Ausgenommen ist Home-Office, wenn dies ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.
10. Die Anordnung der Absonderung gilt solange, bis sie vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde wieder aufgehoben wird.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 11.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
12. Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.
13. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
14. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.
15. Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde ([www.kreis-rendsbu-rg-eckernfoerde.de](http://www.kreis-rendsbu-rg-eckernfoerde.de)).

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 a Absatz 1, 28 Absatz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen, noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Krank im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich um eine nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Personen, die gemäß der RKI Vorgaben als Kontaktpersonen der Kategorie I ein-

zustufen sind, gelten durch den Kontakt zu einer an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Person als ansteckungsverdächtig. Das sind Personen mit 15 Minuten „face-to-face Kontakt“, und/oder einer längeren Exposition im Raum (z. B. 30 Minuten) mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole und/oder direkte Kontakt zu Sekreten ausgesetzt waren. Eine konkrete Definition kann beim RKI abgerufen werden ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=7EDD03B554492F3938252D1388B8FBE5.internet101#doc13516162bodyText8](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=7EDD03B554492F3938252D1388B8FBE5.internet101#doc13516162bodyText8))

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden sehr umfassende Rechte ein, konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten

Das IfSG sieht in den §§ 28 - 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter den Ziffern 1 - 4 genannten Personen festgestellten Erkrankung oder der Tatsache, dass diese als Ansteckungsverdächtige gemäß RKI Vorgaben einzustufen sind, zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Das seitens des Gesetzes eingeräumte Ermessen erfolgt demgemäß pflichtgemäß und rechtmäßig.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung und von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der bevorstehenden Feiertage und der bereits hohen Arbeitsauslastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden zur Sicherstellung der Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus obenstehende Maßnahmen getroffen.

Diese Anordnung tritt am 11.01.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 31.01.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

#### Hinweise:

- Nach Möglichkeit sollte im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung zu nichtpositiven Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten.
- Achten Sie jederzeit auf die Husten- und Nies-Etikette und nutzen Sie Einmaltaschentücher.
- Der Kontakt zu Mitbewohnern und Angehörigen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden, wobei die o.g. Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden sollten.
- Hygieneartikel sollten nicht mit anderen Haushaltsmitgliedern geteilt werden.
- Geschirr und Wasche sollten ebenfalls nicht mit Haushaltsmitgliedern oder Dritten geteilt werden, nicht ohne diese zuvor zu waschen. Wasche, die mit dem Intimbereich in Kontakt kommt, sollte bei mind. 60°C gewaschen werden.
- Oberflächen, mit denen Personen häufig in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger oder Flachendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Auf regelmäßiges Händewaschen, insbesondere vor und nach der Zubereitung von Speisen, dem Essen und dem Toilettengang.
- Sie sollten für regelmäßige Lüftung der Wohn- und Schlafräume sowie der Küche und dem Badezimmer sorgen.
- Erledigen Sie Ihre Einkäufe online oder lassen dies durch Dritte erledigen
- Ein direkter Weg bedeutet im Zweifelsfall die Nutzung eines Taxis oder eigenen Fahrzeugs, nicht aber die Nutzung des ÖPNV.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzaus-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrage

  
Antonia Burghmann



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Antonia Burgmann

E-Mail-Adresse:

[gesundheitsschutz@kreis-rd.de](mailto:gesundheitsschutz@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

09.01.2021

## Allgemeinverfügung

### des Kreises Rendsburg-Eckernförde

#### über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.01.2021 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den in der Anlage bezeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.01.2021, an den in der Anlage genannten Wochentagen sowie zu den dort genannten Tageszeiten für Fußgängerinnen und Fußgänger das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

U:\Arbeitsbereich\Corona\Bereich Recht\Musterbescheide und  
Allgemeinverfügungen\Allgemeinverfügungen und Erlasse\AV Mund-  
Nasen-Bedeckung LVO 01.11.2020\011-01-2021 Allgemeinverfügung  
Mund-Nasen-Bedeckung.docx

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

2. An allen Bahnhöfen, Bahnhaltepunkten und Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehr im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist auf den Bahnsteigen, auf den Zuwegungen zu den Bahnsteigen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Bahnhofsvorplatz gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.01.2021, in der Zeit von 6 – 22 Uhr für Fußgängerinnen und Fußgänger das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2 a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.
3. Diese Anordnung tritt ab dem 11.01.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 31.01.2021 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.
5. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2a Abs. 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.01.2021.

Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung

des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kann zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 nach § 28a Absatz 1 Nr. 2 insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.01.2021 ist von Fußgängerinnen und Fußgängern eine Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Die vorgenannten Bereiche sowie die zeitliche Einschränkung sind durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden festgelegt worden. Nach Einschätzung der ortskundigen Behörden ist die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Anlage genannten Orten unbedingt erforderlich. An den in der Anlage genannten Bereichen ist die Mund-Nasen-Bedeckung dringend geboten, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Die vorgenannten Erwägungen gelten auch für die Bahnsteige, auf den Zuwegungen zu den Bahnsteigen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Vorplatz der Bahnhöfe, Bahnhofhaltepunkte und Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehr im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich. Dies gilt hier vor allem, weil es an jenen in der Anlage bezeichneten Orten nicht möglich ist, in der überwiegenden Zeit den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten. In diesen stark frequentierten Bereichen kann das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.01.2021 nicht immer eingehalten werden. Die Bereiche, in denen die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll, sind durch die Bezeichnung in der Anlage klar begrenzt. Die Anordnung ist außerdem zeitlich auf das nach Auffassung der örtlichen Behörden und dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde notwendige Maß (Tageszeit/Wochentag) begrenzt. So bildet der zeitliche Rahmen vor allem die Stoßzeiten in den jeweiligen räumlichen Bereichen ab.

Im Übrigen gilt § 2a Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.01.2021, d.h. die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Diese Anordnung tritt am 11.01.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 31.01.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG in Ausführung des § 2a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.01.2021. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

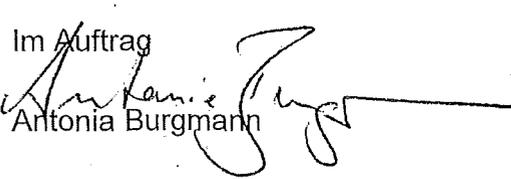
Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrag

Antonia Burgmann



**Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 09.01.2021 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2<sup>a</sup> Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist**

An folgenden Orten ist während der angegebenen Tageszeiten grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

**1. Stadt Rendsburg**

• **Montag – Sonntag 6 – 22 Uhr**

- Röhlingsplatz
- Bahnhofstraße
- Holstenstraße bis Ecke Werkstätten Materialhof

• **Montag – Freitag 10 – 18 Uhr**

**Samstag 10 – 14 Uhr**

- Hohe Straße
- Holsteiner Straße
- Schiffbrückenplatz
- Schloßplatz
- Torstraße
- Neue Straße
- Mühlenstraße
- Altstädter Markt
- Stegengraben
- Am Holstentor
- Jungfernstieg ab Röhlingsplatz bis zur Ecke Provianthausstraße
- Am Gymnasium
- Holstenstraße
- Pannkokenstraat
- An der Schiffbrücke
- Stegen
- Schleifmühlenstraße

• **Montag bis Freitag 6 – 22 Uhr**

- NOK- Fußgängertunnel Rendsburg mit den Fahrstühlen und Fahrtreppen

**2. Stadt Eckernförde**

**Samstag 10 – 18 Uhr**

- Kieler Straße
- Frau-Clara-Straße
- Ochsenkopf
- St.-Nicolai-Straße
- Schulweg (von Einmündung Reeperbahn bis Rathausmarkt)

3. Gemeinde Kronshagen

- Montag – Freitag 10 – 18 Uhr

Samstag 10 – 14 Uhr

- *Bürgermeister-Drews-Straße im Bereich der Hausnummern 2 bis 16*



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Antonia Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg  
11.01.2021

### Allgemeinverfügung

#### des Kreises Rendsburg-Eckernförde

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

- Tragen einer Mund-Nasen-Schutz Bedeckung in Kindertagesstätten bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern.

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28 a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. <sup>1</sup>Erwachsene Personen (einschließlich der pädagogischen Fachkräfte) sollen in Angeboten der **Kindertagesbetreuung** (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2a Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.01.2021 tragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. <sup>3</sup>Pädagogische Fachkräfte können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.



Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

2. **Ausnahmen** von dieser Allgemeinverfügung können vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten sofort bei einer Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern und werden aufgehoben, soweit der Schwellenwert von über 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern im Kreis Rendsburg-Eckernförde an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 12.01.2021 und ist befristet **bis einschließlich 15.03.2021**.
5. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a, § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG und bußgeldbewehrt.
6. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
7. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG.

Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Absatz 1 IfSG genannten Schutzmaßnahmen sein.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2-Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet.

Die erweiterten Schutzmaßnahmen in Kindertagesstätten sind geboten, um Weiterverbreitung des Coronavirus - SARS-CoV-2 – zu verhindern. Aufgrund der derzeit stark ansteigenden Fälle von Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus und der damit drohenden Gefahr der Auslastung des Gesundheitssystems, bedarf es weitreichender Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung des Virus.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen reduziert das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes die Verbreitung des Coronavirus in erheblichem Umfang. Das Vorgehen entspricht den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Es ist zum Schutz der Mitarbeitenden und der in Kitas betreuten Kindern und dem Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung erforderlich und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten sofort bei einer Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern. Ab diesem Schwellenwert ist von einem virulenten Ausbruchsgeschehen auszugehen, das durch ergänzende Maßnahmen bekämpft werden muss. Die Maßnahmen werden aufgehoben, soweit der Schwellenwert von über 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern im Kreis Rendsburg-Eckernförde an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird. Der tagesaktuelle Wert der Infektionen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde lässt sich auf dem Dashboard des Robert-Koch-Instituts unter [https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/) ablesen.

Der Inzidenzwert im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt Stand 11.01.2021 bei 75,5.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf dem Runderlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zum Erlassen von Allgemeinverfügungen über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern vom 08.01.2021.

Diese Anordnung tritt am 12.01.2021 in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 15.03.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a in Verbindung mit § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrag

  
Antonia Burgmann

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde, Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Fachdienst Umwelt, untere Wasserbehörde

Die Firma Johanna Rühmann Kieswerk, Fuhr und Baggerunternehmen beantragt die Maßnahme „Nassabbau und den Verbleib einer Wasserfläche auf den Flurstück 21 (teilweise), 22 und 234 der Flur 10, Gemarkung und Gemeinde Westerrönfeld“.

Das Vorhaben bedarf im Grundsatz einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Abweichend davon kann, nach § 68 Abs. 2 WHG, ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneint wird.

Die überschlägige Prüfung (allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.1 des UVPG) entsprechender Unterlagen des Vorhabenträgers gemäß der Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden.

Gemäß dem Ergebnis der Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben,

Die Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

# Haushaltssatzung

des

## Bearbeitungsgebietsverbandes Eckernförder Bucht

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 22.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

5.700,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

118.000,00 EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

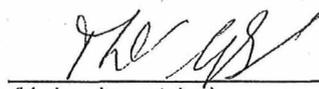
1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Der Hebetermin auf den 01.07.2021.

### § 3

Der Beitragshebesatz wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsbeitrag 0,18 EUR/ha

Schwedeneck, den

6/11/21   
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes im Rüschkamp 4, 24161 Altenholz, Tel.: 0431/3003910 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 20 der Verbandssatzung am:

13. Jan. 2021

# Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes WEHRAU / HAALERAU

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - (WVG) wird nach Beschlussfassung des ~~Verbandsausschusses~~ / der ~~Verbandsversammlung~~\* vom 7. Dez. 20 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

25.600 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

5.000 EUR.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000.- EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01. Mai 2021  
(TT / MM / JJ)

## § 3

Der Verwaltungskostenbetrag wird wie folgt festgesetzt:

0,06 EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 13. Jan. 2021

Osterstedt, den 7. Dez. 2020  
(Ort) (Datum)

M. C. [Signature]  
(Verbandsvorsteher)